

trolle sowie die Planung und Finanzierung dieser Schulen zu erfolgen hat. Für die Ausarbeitung dieser Statuten sind das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Berufsausbildung verantwortlich.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 1. April 1954 Vorschläge für die Neuregelung der Fischereirechte auszuarbeiten und zur Beschlußfassung vorzulegen.

X.

Über die Aufgaben der Forstwirtschaft zur Sicherung und Steigerung der Holzproduktion

Die Forstwirtschaft hat seit 1945 auf allen Gebieten große Erfolge zu verzeichnen. Sie hat durch die Bereitstellung des Rohstoffes Holz zum schnellen Aufbau unserer durch den faschistischen Krieg völlig zerstörten Wirtschaft entscheidend beigetragen. Gleichzeitig wurden die von der faschistischen Forstwirtschaft hinterlassenen Waldverwüstungen beseitigt. In den Jahren 1945 bis 1953 wurden 591 000 ha Kahlflächen und 136 000 ha Voranbauflächen auf geforstet. Mit der Technisierung vor allem der körperlich schweren Arbeiten in der Forstwirtschaft wurde begonnen; neue Arbeitsmethoden in der Forstwirtschaft kommen zur Anwendung. Es wurden für den Volkswald Betriebe gebildet, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Neue Kader sind zur Erfüllung dieser Aufgaben herangebildet worden. Trotz dieser Erfolge wird der augenblickliche Entwicklungsstand der Forstwirtschaft den Anforderungen nicht gerecht.

Zur Sicherung einer nachhaltigen Holzproduktion, der kontinuierlichen Belieferung der Wirtschaft mit dem Rohstoff Holz und zur Verwirklichung der landeskulturellen Funktionen des Waldes sind folgende Maßnahmen notwendig:

- L Zur Steigerung der Holzproduktion wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, die Wiederaufforstung aller im Volkswald vorhandenen anbaufähigen Holzbodenflächen bis 31. Dezember 1955 zu gewährleisten und Maßnahmen für den verstärkten Anbau raschwüchsiger Holzarten zu treffen. Im Jahre 1954 ist der Anbau von 5 Millionen Pappeln und bis einschließlich 1957 weiterer 22 Millionen Pappeln vorzunehmen. Darüber hinaus ist von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. April 1954 ein Plan über den Umfang des Anbaues sonstiger raschwüchsiger Holzarten auszuarbeiten. Vorbereitungen für eine ausreichende Saatgutgewinnung bzw. den Import von Saatgut sind zu dem gleichen Termin zu treffen.
2. Zur Vermeidung von Zuwachsverlusten durch ungenügende Pflege der Kulturen und zur Verbesserung der Holzqualität wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, die Aufholung der Pflegerückstände bis Ende 1957 zu gewährleisten.
3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 30. April 1952 die Forsteinrichtungen und Standortserkundungen so zu entwickeln, daß sie in der Lage sind, die standörtliche Erkundung und Kartierung sowie Betriebsregelung des gesamten Volkswaldes bis spätestens im Jahre 1959 abzuschließen. Dabei ist für die laufende exakte Auswertung und Anwendung der Ergebnisse der Forsteinrichtung und Standortserkundung Sorge zu tragen.

4. Zur Erhaltung und Steigerung der Rohholzproduktion ist die Abstimmung zwischen Holzvorrat, Holzzuwachs und Anbau dringend notwendig.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, bis zum 1. März 1954 einen genauen Plan über die Möglichkeit der Belieferung der Wirtschaft mit Rohholz in den nächsten Jahren aus den Wäldern der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten.

Die Staatliche Plankommission und das Staatliche Komitee für Materialversorgung arbeiten auf der Grundlage dieses Planes einen Importplan für Rohholz für die kommenden Jahre aus.

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel legt dem Ministerrat bis zum 1. Juli 1954 eine Aufstellung vor, inwieweit die Holzimporte für die Jahre 1955 und 1956 vertraglich gesichert sind.

5. Die Holzvorratslage in den Wäldern der Deutschen Demokratischen Republik macht die Einführung umfassender Holzspars- und Schutzmaßnahmen notwendig, um die sparsamste Verwendung des Rohstoffes Holz zu sichern. Die Möglichkeiten der Forstwirtschaft, besonders aber der Holzverarbeitenden Industrie auf diesem Gebiet sind bisher völlig ungenügend ausgenutzt worden. Zur Vermeidung der bisherigen Rohholzverluste bei der Aushaltung des Holzes im Walde und von Verzögerungen in der Belieferung der Holzverarbeitenden Industrie mit Rohholz durch die schleppende Holzabfuhr wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet zu gewährleisten:
 - a) die Aushaltung von 70 % des anfallenden Derbholzes bis zum 31. Dezember 1955 aus Ausformungs- und Manipulationsplätzen,
 - b) die Erweiterung der forsteigenen Abfuhrkapazität bis zum 31. Dezember 1956 um 30 % im Verhältnis zum Jahre 1953.
6. Zur Sicherung der sparsamsten Verwendung des Rohholzes in der Wirtschaft sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - a) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und unter Hinzuziehung der zuständigen Ministerien sämtliche Materialverbrauchsnormen für Rohholz in der Holz- und verarbeitenden Industrie bis zum 1. Juni 1954 zu überprüfen und unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit neu festzulegen.
 - b) Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, bis zum 1. Juli 1954 einen Plan auszuarbeiten über die Möglichkeit und den Umfang der Erforschung und Entwicklung neuartiger Ersatzstoffe und holzsparender Bauweisen für die Bau- und Möbelindustrie an Stelle von Rohholz. Ab 1. Januar 1955 ist mit der Produktion bereits entwickelter Ersatzstoffe auf breiter Grundlage zu beginnen.

Die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien ein umfassendes Holzschutzgesetz mit den erforderlichen Durchführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1954 auszuarbeiten.

Das Ministerium für Schwerindustrie wird verpflichtet, die Produktion und Bereitstellung ausreichender anerkannter Holzschutzmittel bis zum 31. Dezember 1954 sicherzustellen.